



Informationen zum Rekursverfahren

Die Bildungsdirektion entscheidet über Rekurse gegen Verfügungen unter anderem des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes, des Volksschulamtes, des Amtes für Jugend und Berufsberatung und von Schulen. Die Zuständigkeit wird im Einzelfall geprüft.

Der Rechtsdienst befasst sich dabei hauptsächlich mit folgenden Angelegenheiten:

- Aufnahmeprüfungsentscheide der Mittelschulen
- Schullaufbahnentscheide im Mittelschul- und Berufsbildungsbereich (Nichtbestehen Maturität/Lehrabschlussprüfung etc.)
- Disziplinarmaßnahmen der Berufs- und kantonalen Mittelschulen
- Personalrecht der kantonal angestellten Lehrpersonen der Volksschulen, Berufs- und Mittelschulen
- Stipendien
- Staatsbeiträge
- Adoptionen

Anforderungen an die Rekurschrift

Der Rekurs ist in Papierform in doppelter Ausführung und unterzeichnet einzureichen (in Personalrechtsfällen in dreifacher Ausführung). Er muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Ist der Rekurrent/die Rekurrentin nicht volljährig, ist die Unterschrift der Eltern (bzw. des gesetzlichen Vertreters) notwendig.

(§ 23 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz)

Fristen

Die Frist zur Einreichung des Rekurses beginnt am Tag nach der Mitteilung des Entscheids zu laufen, auch wenn es sich dabei um einen Samstag oder öffentlichen Ruhetag (Sonntag, Feiertag) handelt.

Samstage und öffentliche Ruhetage während des Laufs der Frist werden für die Berechnung der Frist mitgezählt. Fällt das Ende jedoch auf einen Samstag oder öffentlichen Ruhetag, so verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag.

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Behörde eintreffen oder der schweizerischen Post übergeben worden sein (Datum des Poststempels). Für die Zustellung aus dem Ausland sind besondere Regeln zu beachten.

Der Lauf einer Frist zur Einreichung einer Stellungnahme oder von Unterlagen wird gleich berechnet wie der Lauf der Rekursfrist.

Im Rekursverfahren stehen die Fristen zu keiner Zeit still.

(§ 22 in Verbindung mit § 11 Verwaltungsrechtspflegegesetz)

Fristerstreckung

Die Frist zum Einreichen des Rekurses kann nicht erstreckt werden. Anschliessend kann auch die Frist zum Einreichen der Stellungnahme durch die verfügende Behörde (Rekursantwort) nicht erstreckt werden.

(§ 12 Abs. 1, § 26b Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz)

Verfahrensablauf

Die Bildungsdirektion bestätigt den Eingang des Rekurses. Gleichzeitig fordert sie die verfügende Behörde zur Stellungnahme und Einreichung der Akten auf. Genügt die Rekurschrift nicht den gesetzlichen Erfordernissen, so wird eine kurze Frist zur Behebung des Mangels angesetzt (Zwischenverfügung).

*Besonderheit bei Entscheiden, welche nur mit Noten begründet sind (z.B. Prüfungsent-
scheide, Promotionsentscheide):* In der Regel erhalten die Rekurrierenden die Stellung-
nahme der Schule zur Vernehmlassung zugestellt. Sie können sich nochmals zur Sache
äussern, da die Begründung der Noten meist erst im Rekursverfahren offengelegt wird.

Liegen alle Stellungnahmen vor und erfordert die Feststellung des Sachverhalts keine
zusätzlichen Abklärungen, ist der Fall spruchreif. Die Bildungsdirektion trifft einen Re-
kursentscheid und gibt darin an, wie dieser weitergezogen werden kann (Rechtsmittel-
belehrung).

(§ 23 Abs. 2, § 26b Verwaltungsrechtspflegegesetz)

Zustellung von Rekursentscheiden und Zwi- schenverfügungen

Der Rekursentscheid wird den Beteiligten schriftlich mitgeteilt. Den Beteiligten, denen
mit dem Ergebnis des Entscheids ein Nachteil erwächst, wird der Entscheid mit einge-
schriebener Post und gegen Rückschein zugestellt. Kann die Postsendung nicht ausge-
händigt werden und wird sie anschliessend auch nicht bei der Poststelle abgeholt, so gilt
die Zustellung grundsätzlich am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch
als erfolgt. Damit beginnen allfällige Rechtsmittelfristen zu laufen. Dies gilt auch, wenn
mit der Post eine andere Abmachung (z.B. Rückbehalteauftrag) getroffen wurde. Die
Zustellung wird nicht wiederholt.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für Zwischenentscheide.

(§ 28 Abs. 2, § 71 Verwaltungsrechtspflegegesetz in Verbindung mit Art. 138 Zivilpro-
zessordnung)

Aufschiebende Wirkung

Ein Rekurs hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung, wenn nichts anderes angeordnet
ist. Das heisst, dass beispielsweise in Nichtpromotionsfällen der Schüler/die Schülerin
in der bisherigen Klasse bleiben kann, bis ein Entscheid der Bildungsdirektion vorliegt.

Anders ist die Rechtslage bei Rekursen gegen negative Prüfungsentscheide (z.B. Aufnahmeprüfung an ein Gymnasium, Maturitätsprüfung, Lehrabschlussprüfung). In diesem Fall führt die Einreichung eines Rekurses nicht dazu, dass die Prüfung als bestanden gilt.

(§ 25 Verwaltungsrechtspflegegesetz)

Kosten

Wer im Rekursverfahren unterliegt, hat grundsätzlich die Kosten zu tragen. In der Regel belaufen sich die Kosten für das Verfahren vor der Bildungsdirektion auf 500 bis 1500 Franken.

In Verfahren betreffend personalrechtliche Streitigkeiten werden grundsätzlich keine Kosten erhoben.

(§ 13 Abs. 2 und 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz)

Rückzug (Kosten)

Der Rekurs kann während der Verfahrensdauer zurückgezogen werden. Bei einem Rückzug können die Kosten in reduziertem Umfang in Rechnung gestellt werden.

(§ 5 ff. Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden)

Rechtsauskünfte

Zu laufenden Verfahren bietet die Bildungsdirektion als Rekursinstanz keine Rechtsberatung an.

Allgemeine Anfragen sind an die jeweils zuständigen Ämter zu richten:

→ [Amt für Jugend und Berufsberatung](#): 043 259 96 00 (Sekretariat)

→ [Mittelschul- und Berufsbildungsamt](#): 043 259 77 00 (Sekretariat)

→ [Volksschulamt](#): 043 259 22 51 (Sekretariat)

Links zu Gesetzen und Verordnungen

- [Verwaltungsrechtspflegegesetz \(LS 175.2\)](#)
- [Gebührenordnung \(LS 682\)](#)
- [Berufsbildungsrecht](#)
- [Mittelschulrecht](#)
- [Volksschulrecht](#)
- [Stipendien](#)
- [Entscheidendatenbank der kantonalen Verwaltung](#)